



Brüssel, den 5. Februar 2018  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0020 (NLE)**

---

---

5898/18  
ADD 1

ACP 7  
WTO 18  
COAFR 34  
RELEX 81

## VORSCHLAG

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. Februar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 54 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im Namen der Europäischen Union zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2018) 54 final - ANNEX**.

---

Anl.: **COM(2018) 54 final - ANNEX**

Brüssel, den 5.2.2018  
COM(2018) 54 final

ANNEX

## ANHANG

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der in dem durch das Interim-  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der  
Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten WPA-  
Ausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses im  
Namen der Europäischen Union zu vertreten ist**

## ANHANG

### BESCHLUSS Nr. .../2017 DES WPA-AUSSCHUSSES

**eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, über die Annahme der Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses**

DER WPA-AUSSCHUSS –

gestützt auf das am 26. November 2008 in Abidjan und am 22. Januar 2009 in Brüssel unterzeichnete Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 73,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Abkommen legt der WPA-Ausschuss die Regeln für seine Organisation und Arbeitsweise fest –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Die Geschäftsordnung des WPA-Ausschusses ist in Anhang I festgelegt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

---

<sup>1</sup> ABl. L 59 vom 3.3.2009, S. 1.

## ANHANG I

### **GESCHÄFTSORDNUNG DES WPA-AUSSCHUSSES**

**eingesetzt durch das Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Côte d'Ivoire einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

#### *Artikel 1*

##### **Zusammensetzung und Vorsitz**

1. Der WPA-Ausschuss setzt sich aus Vertretern der Mitglieder des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern der Côte d'Ivoire andererseits, jeweils auf Ministerebene oder auf der Ebene hoher Beamter, zusammen.
2. Die in der Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung „Vertragsparteien“ ist im Sinne des Artikels 72 des Abkommens zu verstehen.
3. Der Vorsitz des WPA-Ausschusses wird abwechselnd für einen Zeitraum von zwölf Monaten von einem Vertreter der Europäischen Union und einem Vertreter der Côte d'Ivoire wahrgenommen. Der erste Turnus beginnt am Tag der ersten Sitzung des mit dem Abkommen eingesetzten WPA-Ausschusses und endet am 31. Dezember des Folgejahres. Der erste Vorsitz des WPA-Ausschusses wird von einem Vertreter der Côte d'Ivoire wahrgenommen.
4. Vertreter der Kommission der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) und der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft Westafrikanischer Staaten (ECOWAS) können zur Teilnahme an den Sitzungen des WPA-Ausschusses eingeladen werden. Die Vertragsparteien können beschließen, ad hoc zusätzliche Beobachter, einschließlich Vertretern der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft, sowie Sachverständige einzuladen.

#### *Artikel 2*

##### **Sitzungen**

1. Der WPA-Ausschuss tritt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, zusammen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen im Einvernehmen der Vertragsparteien, sooft die Umstände dies erfordern.
2. Termin und Ort der Sitzungen des WPA-Ausschusses werden zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart.
3. Die Sitzungen des WPA-Ausschusses werden von seinem Vorsitz einberufen.

#### *Artikel 3*

##### **Delegationen**

Vor jeder Sitzung teilen Côte d'Ivoire und die EU-Vertragspartei dem Vorsitz des WPA-Ausschusses die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen mit.

#### *Artikel 4*

##### **Sekretariat**

Die Sekretariatsgeschäfte des WPA-Ausschusses werden abwechselnd von Beamten der Europäischen Kommission und der Côte d'Ivoire für jeweils einen Zeitraum von zwölf Monaten wahrgenommen. Dieser Zeitraum deckt sich mit dem Zeitraum, in dem der Vorsitz des WPA-Ausschusses von der EU beziehungsweise Côte d'Ivoire geführt wird. Die Funktion des Sekretariats wird von der Vertragspartei wahrgenommen, die den Vorsitz führt.

#### *Artikel 5*

##### **Unterlagen**

Stützt sich der WPA-Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat nummeriert und als Unterlagen des WPA-Ausschusses verteilt.

#### *Artikel 6*

##### **Schriftverkehr**

1. Der für den WPA-Ausschuss bestimmte Schriftverkehr wird an das Sekretariat des WPA-Ausschusses weitergeleitet.
2. Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass die an den WPA-Ausschuss gerichteten Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses weitergeleitet und gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 5 dieser Geschäftsordnung an die Kontaktpersonen der Vertragsparteien gemäß Artikel 73 des Abkommens verteilt werden.
3. Das Sekretariat übermittelt den vom Vorsitz des WPA-Ausschusses ausgehenden Schriftverkehr an die Kontaktpersonen der Vertragsparteien und verteilt sie gegebenenfalls als Unterlagen im Sinne des Artikels 5 dieser Geschäftsordnung.

#### *Artikel 7*

##### **Tagesordnung**

1. Das Sekretariat des WPA-Ausschusses erstellt anhand der Vorschläge der Vertragsparteien für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung. Sie wird den Kontaktpersonen der Vertragsparteien spätestens 15 Tage vor Beginn der Sitzung vom Sekretariat des WPA-Ausschusses übermittelt.
2. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Sekretariat spätestens einundzwanzig Tage vor Beginn der Sitzung ein Aufnahmeantrag zugegangen ist, wobei nur diejenigen Punkte in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden, für die dem Sekretariat spätestens am Tag der Versendung dieser Tagesordnung die Unterlagen zugegangen sind.
3. Die Tagesordnung wird vom WPA-Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Für die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, ist die Zustimmung der Vertragsparteien erforderlich.
4. Der Vorsitz des WPA-Ausschusses kann im Einvernehmen mit den Vertragsparteien Sachverständige zu den Sitzungen des Ausschusses einladen, damit sie Informationen zu spezifischen Themen erteilen.

5. Das Sekretariat kann die in Absatz 1 genannte Frist im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen, um den Erfordernissen des Einzelfalls gerecht zu werden.

#### *Artikel 8*

#### **Protokoll**

1. Das Sekretariat fertigt so rasch wie möglich einen Protokollentwurf zu jeder Sitzung an.
2. Das Protokoll enthält in der Regel eine Zusammenfassung der einzelnen Tagesordnungspunkte, gegebenenfalls unter Angabe
  - a) aller dem WPA-Ausschuss vorgelegten Unterlagen,
  - b) aller Stellungnahmen, die von Mitgliedern des WPA-Ausschusses zu Protokoll gegeben wurden, sowie
  - c) der gefassten Beschlüsse, der ausgesprochenen Empfehlungen, der verabschiedeten Stellungnahmen und der angenommenen Schlussfolgerungen zu den einzelnen Punkten.
3. Das Protokoll enthält ferner eine Liste der Personen, die an der Sitzung des WPA-Ausschusses teilgenommen haben, sowie eine Liste der Mitglieder der sie begleitenden Delegationen.
4. Das Protokoll wird von beiden Vertragsparteien innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung im schriftlichen Verfahren genehmigt. Nach der Genehmigung unterzeichnet das Sekretariat zwei Ausfertigungen des Protokolls und leitet jeder Vertragspartei eine Originalausfertigung zu.

#### *Artikel 9*

#### **Beschlüsse**

1. Der WPA-Ausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.
2. Der WPA-Ausschuss kann beschließen, Fragen, die sich im Rahmen des Abkommens ergeben und von gemeinsamem Interesse für die AKP-Staaten und die EU-Vertragspartei sind, dem AKP-EU-Ministerrat gemäß Artikel 15 des Cotonou-Abkommens zu übermitteln.
3. Zwischen den Sitzungen kann der WPA-Ausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren. Das schriftliche Verfahren ist ein Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien.
4. Die Beschlüsse des WPA-Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Angabe ihres Gegenstands. In jedem Beschluss wird das Datum seines Inkrafttretens angegeben.
5. Die vom WPA-Ausschuss angenommenen Beschlüsse werden von einem Vertreter der Europäischen Kommission im Namen der EU-Vertragspartei und von einem Vertreter der Côte d'Ivoire als authentisch bestätigt.
6. Die Beschlüsse werden den Vertragsparteien als Unterlagen des WPA-Ausschusses übermittelt.

## *Artikel 10*

### **Öffentlichkeit**

1. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des WPA-Ausschusses nicht öffentlich.
2. Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse des WPA-Unterausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## *Artikel 11*

### **Sprachenregelung**

1. Die Arbeitssprache des WPA-Ausschusses ist die den Vertragsparteien gemeinsame Amtssprache.
2. Der WPA-Ausschuss stützt sich bei seinen Beratungen und bei der Annahme von Beschlüssen auf Unterlagen und Vorschläge, die in der in Absatz 1 genannten Sprache abgefasst sind.

## *Artikel 12*

### **Kosten**

1. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des WPA-Ausschusses entstehen.
2. Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.
3. Die Kosten für Dolmetschdienste in den Sitzungen und für die Übersetzung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet. Die Kosten für Dolmetschdienste und für die Übersetzung von Unterlagen in andere oder aus anderen Amtssprachen der Europäischen Union werden von der EU-Vertragspartei getragen.